

## **6. Vereinfachte Änderung**

Bebauungsplan Nr. 77  
Erftstadt-Lechenich  
Am Burgfeld

# STADT ERFTSTADT

## DER STADTDIREKTOR

Az.: 61 21-20/77 Mi/Schm

V: 5521
Datum 26.4.1978

An den

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Rat     Haupt -     Personal -     Bau -     Planungs -     Kultur -  
 Sozial -     Schul -     Werksausschuß     Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung

- über den     Haupt -     Personal -     Bau -     Planungs -     Kultur -  
 Sozial -     Schul -     Werksausschuß     Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport  
 Ausschuß f. öffentliche Ordnung

zur Vorberatung.

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 77, Erftstadt-Lechenich, Am Burgfeld;  
hier: 6. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

Bezug:

- Die Vorlage berührt nicht den Etat  
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite  
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt.  
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung  
  
 Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.  
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.  
 Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) wird beschlossen, die Festsetzungen auf den Grundstücken Gemarkung Lechenich, Flur 45, Flurstücke 311 und 349 entsprechend dem Anlageplan zu ändern.  
Dieser Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 wird für den Bereich der vorgenannten Grundstücke gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 2 und 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 GO NW vom 18.10.1952 (GS NW S. 167) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304) als Satzung beschlossen.

Begründung:

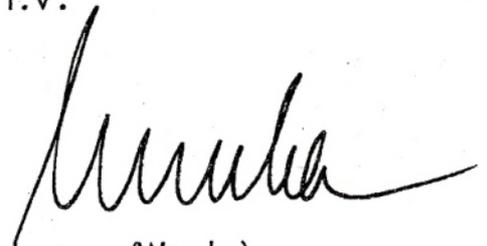
Auf dem Eckgrundstück Gemarkung Lechenich, Flur 45, Flurstück 349, ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 77 ein Kinderspielplatz ausgewiesen. Die Firma Eigenheimbau Wickrath bittet um Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG und beantragt die Ausweisung GGA (Gemeinschaftsgaragen) für dieses Grundstück.

Hierzu liegt die Einverständniserklärung des Nachbarn Kayser vor, mit der Auflage, den geplanten Garagenhof mit einer Mauer zum dahinterliegenden Fußweg abzugrenzen; dem wird entsprochen.

Zum anderen beantragen die Eheleute Kayser zur Arrondierung ihres Hausgrundstückes einen Grundstücksstreifen von ca. 20 qm zum Preise von DM 75,--/qm inkl. Vermessungskosten (bisher Fußweg) von der Stadt Erftstadt zu erwerben. Die hierfür erforderliche geringfügige Änderung des Bebauungsplanes ist in der vorliegenden Vereinfachten Änderung enthalten.

Da in diesem von Einfamilienhäusern geprägten Gebiet die Errichtung von privaten Kinderspielplätzen nach den Vorschriften der Landesbauordnung nicht gefordert werden kann und gemäß Beschluß des Rates der Stadt Erftstadt vom 22.2.1978 in etwa 100 m Entfernung am Rande der Bebauung ein großer "öffentlicher Kinderspielplatz" ausgewiesen wurde, und diese Änderung einschl. der Änderung am Grundstück Kayser die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der betroffenen benachbarten Grundstücke nicht von erheblicher Bedeutung ist, wird empfohlen, der Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG zuzustimmen.

i.V.



(Wronka)  
Techn. Beigeordneter

1 Anlagen

~~xxxxxxx~~

Beschlußausfertigung erhält:  
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

